

Chronologische Sammlung des Baselbieter Rechts

Die Broschüre Nr. 9 des Bandes 2025 der Chronologischen Sammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Internet
2025.041	Änderung der Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen betr. Umsetzung der Massnahmen gemäss Luftreinhalteplan 2024	04.09.2025
2025.042	Totalrevision der Verordnung über das Naturschutzgebiet «Schanz-Walten», Eptingen und Diegten	11.09.2025

Die Erlasse der chronologischen Sammlung und die entsprechend laufend aktualisierte systematische Sammlung des Baselbieter Rechts finden Sie links unten auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft «basel-land.ch» via Link «[Gesetzensammlung](#)». Daraus verlinkt sind die rechtlich massgebenden Publikationen im [Amtsblatt](#).

Bei **den vom Landrat beschlossenen Erlassen** (insbesondere Gesetze und Dekrete) ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein **Vademecum** abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, [SGS 271](#)) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen

Änderung vom 2. September 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 786.14, Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen vom 14. August 1990 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung
über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen
(VVESA)

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für Stickoxide, organische Stoffe und Dieseleruss bei Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes¹⁾.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Massgebend für die Beurteilung, ob die verschärften allgemeinen Emissionsbegrenzungen gemäss § 5 und § 6 eingehalten werden, sind die über die jährliche Betriebszeit gemittelten Konzentrationen bzw. Massenströme.

² Die Beurteilung der Emissionen von Anlagen nach den §§ 7–12 und 14 richtet sich nach Art. 15 der Luftreinhalte-Verordnung²⁾.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Emissionskonzentration von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, darf bei einer Fracht von mehr als 5 t/Jahr 100 mg/m³ nicht übersteigen.

1) SR 814.01
2) SR 814.318.142.1

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Bestimmungen gelten für Stoffe nach Anhang 1 Ziff. 72 der Luftreinhalte-Verordnung³⁾.

§ 6a Abs. 1 (geändert)

¹ Firmen, deren stationäre Anlagen auf dem Firmenareal pro Jahr zusammen mehr als 3000 kg organische Stoffe (Grenzfracht) der Klassen 1–3 gemäss Anhang 1 Ziff. 72 der Luftreinhalte-Verordnung⁴⁾ emittieren, müssen diese Emissionen so weit reduzieren, wie es dem neusten Stand der Technik entspricht und verhältnismässig ist.

§ 7a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Diese Bestimmungen gelten für Anlagen nach Anhang 2 Ziff. 32 der Luftreinhalte-Verordnung⁵⁾.

² Die Emissionen von flüchtigen organischen Stoffen beim Befüllen der Lagertanks und bei der Tankatmung dürfen die Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 Ziff. 7 und 8 der Luftreinhalte-Verordnung⁶⁾ nicht überschreiten.

§ 7b Abs. 1 (geändert)

¹ Firmen, deren stationäre Anlagen für Reinigungs- und Entfettungsprozesse auf dem Firmenareal pro Jahr zusammen mehr als 400 kg organische Stoffe (Grenzfracht) der Klassen 1–3 gemäss Anhang 1 Ziff. 72 der Luftreinhalte-Verordnung⁷⁾ emittieren, müssen so weit auf wässrige oder lösungsmittelarme Prozesse umstellen, als dies dem neusten Stand der Technik entspricht und verhältnismässig ist.

§ 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² In Abweichung von Anhang 2 Ziff. 714 Abs. 1 Bst. e der Luftreinhalte-Verordnung⁸⁾ gilt der Emissionsgrenzwert unabhängig von dem dort festgelegten Massenstrom.

³ Anlagen zur Verbrennung von Altholz nach Anhang 2 Ziff. 721 Abs. 1 Bst. a der Luftreinhalte-Verordnung⁹⁾ mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 10 MW müssen folgende Grenzwerte einhalten:

- | | | |
|----|----------------|-------------------------|
| a. | Kohlenmonoxid: | 150 mg/m ³ ; |
| b. | Stickoxide: | 150 mg/m ³ ; |
| c. | Feststoffe: | 10 mg/m ³ . |

3) SR 814.318.142.1

4) SR 814.318.142.1

5) SR 814.318.142.1

6) SR 814.318.142.1

7) SR 814.318.142.1

8) SR 814.318.142.1

9) SR 814.318.142.1

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Abs. 2 ff. gelten in der Regel für alle Otto- und Dieselmotoren, die länger als 1 Tag an einem Ort eingesetzt werden, unabhängig vom Treibstoffverbrauch und der Betriebsdauer.

^{2bis} Neue Notstromgruppen ab einer FWL von 50 kW müssen mit einem Partikelfiltersystem zur Abscheidung von Dieselmotoren ausgerüstet sein, das die Anforderungen nach Anhang 4 Ziff. 32 der Luftreinhalte-Verordnung¹⁰⁾ erfüllt.

³ Die Emissionen von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen bei Anlagen ab einer FWL von 100 kW, welche mehr als 30 Stunden im Jahr betrieben werden, folgende Werte nicht überschreiten:

- b. **(geändert)** bei Verwendung von Dieselöl: 110 mg/m³;
- c. **(neu)** bei Verwendung von Bio-, Holz- und Klärgas: in der Regel 100 mg/m³.

^{3bis} Für Notstromgruppen ab einer FWL von 350 kW, die während höchstens 30 Stunden im Jahr betrieben werden, gelten folgende Grenzwerte:

Aufzählung unverändert.

⁵ Für Anlagen, die aufgrund der Bestimmungen in Abs. 3 und Abs. 3^{bis} sanierungspflichtig werden, wird abweichend von Art. 10 der Luftreinhalte-Verordnung¹¹⁾ eine Sanierungsfrist von 10 Jahren gewährt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c der Luftreinhalte-Verordnung.

§ 11

Aufgehoben.

§ 11b Abs. 1 (geändert)

¹ Dieselmotoren betriebene Maschinen und Geräte auf baustellenähnlichen Anlagen wie Steinbrüchen, Deponien, Bauschuttrecyclinganlagen, Kies- und Betonwerken, Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen mit einem Partikelfiltersystem zur Abscheidung von Dieselmotoren ausgerüstet sein, das die Anforderungen von Anhang 4 Ziff. 32 der Luftreinhalte-Verordnung¹²⁾ erfüllt.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verbrennung von Kohle, Kohlebriketts oder Koks in Anlagen mit einer FWL über 70 kW sowie von Heizöl «Mittel» und Heizöl «Schwer» ist nur in Anlagen gestattet, deren Stickoxidemissionen (beim jeweils gültigen Sauerstoffbezugsgehalt gemäss LRV) nicht höher sind als bei der Verwendung von Heizöl «Extra leicht».

10) SR 814.318.142.1

11) SR 814.318.142.1

12) SR 814.318.142.1

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Abs. 2 ff. gelten für Holzfeuerungen für Holzbrennstoffe gemäss Anhang 5 Ziff. 3 der Luftreinhalte-Verordnung¹³⁾, die nach dem 1. Januar 1997 bewilligt oder ersetzt werden.

² Die Emissionen von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a. **(geändert)** für Anlagen mit einer FWL von 350 kW–1 MW: 200 mg/m³;
- b. **(geändert)** für Anlagen mit einer FWL über 1 MW: in der Regel 150 mg/m³.

Die Bezugswerte des Sauerstoffgehalts im Abgas richten sich nach Anhang 3 Ziff. 522 der Luftreinhalte-Verordnung¹⁴⁾.

³ Die Emissionen für Feststoffe dürfen bei Neuanlagen mit einer FWL von 70–500 kW den Wert von 20 mg/m³ nicht überschreiten:

⁴ Neue automatische Heizkessel für Holzpellets bis 70 kW FWL müssen mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 20 l pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden. Aus betrieblichen oder aus technischen Gründen kann die Behörde kleinere Speichergrossen festlegen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 2. September 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

13) SR 814.318.142.1

14) SR 814.318.142.1

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Schanz-Walten», Diegten, Eptingen und Läfelfingen

Vom 19. August 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 790.415, Verordnung über das Naturschutzgebiet «Schanz-Walten», Diegten, Eptingen und Läfelfingen, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet «Schanz-Walten», Diegten, Eptingen und Läfelfingen, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen Nr. 1272, 1273, 1275, 1278, 1298 und 1564 und Teilflächen der Parzellen Nr. 1230, 1266, 1269, 1271 und 1276, alle im Grundbuch Eptingen, sowie der Parzelle Nr. 2848 und Teilflächen der Parzellen Nr. 2844 und 2847, im Grundbuch Diegten, sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 541, im Grundbuch Läfelfingen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher integralen Bestandteil dieses Beschlusses bildet und auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 92,38 ha.

§ 2 Schutzziel

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Schutz des von der Mineralquelle Eptingen AG genutzten Grundwassers vor Verunreinigungen jeglicher Art;

1) SGS 100

2) SGS 790

- b. Erhaltung und Förderung der Magerwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- c. Erhaltung der naturnahen und standortgemässen sowie der extensiv genutzten Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;
- d. Erhaltung und Förderung der Lebensraumvielfalt und der Wald-Offenland-Verteilung;
- e. Erhaltung und Förderung der ungestörten Felsstandorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- f. Erhaltung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete (Totalwaldreservate und Altholzinseln) als Lebensraum für Alt- und Totholz bewohnende Arten und als Rückzugsgebiete für Wildtiere;
- g. Erhaltung und Förderung des Mittelwaldes als kulturhistorische Bewirtschaftungsform sowie des Dauerwaldes mit plenterartiger Bewirtschaftung;
- h. Erhaltung und Förderung des lichten Waldes als Lebensraum licht- und wärmeliebender Arten;
- i. Förderung eines extensiv beweideten Weidwaldes mit artenreicher Strauch- und Krautschicht auf der Magerwiese «Witwald»;
- j. Erhaltung und Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- k. Erhaltung und Förderung von arten- und struktureichen Feldgehölzen;
- l. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Arten der Roten Liste, insbesondere der Eibe, der Orchideen und der Vögel (u. a. Berglaubsänger, Baumpieper, Grauspecht) sowie der Reptilien und der Tagfalter.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen und Eingriffe, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen sowie Einrichtungen jeglicher Art;
- b. Boden- und Terrainveränderungen, sofern sie nicht den Schutzzielen entsprechen oder nicht im Zusammenhang mit der Grundwassernutzung und dem Wegunterhalt stehen;
- c. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden, oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächigen Störungen oder Schädigungen von Standorten seltener oder geschützter Arten;

- d. das Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen im Wald;
- e. das Verlassen der erlaubten Wege und das Klettern;
- f. das Laufenlassen von Hunden (ganzjährige Hundeleinenpflicht);
- g. das Campieren, Lagern in Gruppen sowie Entfachen von Feuer oder Grillieren ausserhalb der eingerichteten Feuerstellen;
- h. das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- i. das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen;
- j. das Radfahren, Biken und Reiten abseits von Waldstrassen gemäss § 10 kWaG³⁾ sowie Motorfahrzeugverkehr ausser zu forstlichen Zwecken gemäss Art. 15 WaG⁴⁾;
- k. das Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln jeder Art sowie das Ausbringen von Düngemitteln und anderen grundwassergefährdenden Stoffen;
- l. das Pflücken, Ausgraben oder unbewilligte Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie das Stören und unbewilligte Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren;
- m. das Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege, sofern diese nicht im Nutz- und Schutzkonzept enthalten sind;
- n. die Veränderung der Wald-Offenland-Verteilung durch Aufforstungen, Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder Entfernen von Gehölzen, sofern dies nicht im Nutz- und Schutzkonzept vorgesehen ist.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Nutz- und Schutzkonzept, zur Gewährleistung der Sicherheit, zur Bekämpfung von Problemarten sowie im Zusammenhang mit der Grundwassernutzung.

⁴ Die Nutzung des unteren Teils von Parzelle Nr. 1564 als Zufahrt und Installationsplatz bei Sanierungsarbeiten an der Autobahn A2 sowie der Leitungsunterhalt bleiben gewährleistet.

⁵ Die Rechte des Vereins Dietisberg bezüglich Eigengebrauch bleiben gewährleistet.

⁶ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle, des Amts für Wald und Wild beider Basel und der Grundeigentümerschaft vorgenommen werden.

⁷ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. k bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen.

3) SGS 570

4) SR 921.0

⁸ Der Unterhalt bestehender Wald- und Maschinenwege bleibt gewährleistet.

⁹ Die kantonale Naturschutzfachstelle kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Amt für Wald und Wild beider Basel weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

§ 4 Bewilligungen

¹ Alle Veranstaltungen im Wald mit mehr als 50 Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets entstehen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Bestimmungen.

² Für Bewilligungen von Veranstaltungen im Wald sind der Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, das Amt für Wald und Wild beider Basel zuständig. Für Veranstaltungen im Offenland erteilt der Gemeinderat die Bewilligung im Einverständnis mit der kantonalen Naturschutzfachstelle.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit der Grundeigentümerschaft, dem Amt für Wald und Wild beider Basel und den Bewirtschaftern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss den §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991⁵⁾. Die verantwortlichen Stellen können je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Aufgaben oder Teile davon Dritten übertragen. Der Kanton behält dabei die Oberaufsicht.

² Im Waldareal erfolgen Pflege und Aufsicht durch den Forstdienst. Die den Schutzzielen entsprechende Pflege der Offenlandbereiche wird mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen sichergestellt. In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

³ Das Nutz- und Schutzkonzept vom 20. November 2024 für die Wald-Naturschutzgebiete Schanz-Walten inkl. Erweiterungen sowie die zugehörige Abgeltungsberechnung bilden die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebietes. Die Schutzziele sind nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

⁴ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen oder gefrorenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Grundwasserverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

5) SGS 790

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen, insbesondere der Grundwasserschutzmassnahmen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Grundwassernutzung

¹ Die Nutzung des Grundwassers durch die Mineralquelle Eptingen AG und die in diesem Zusammenhang erforderlichen baulichen Massnahmen bleiben gewährleistet.

§ 8 Waldareal

¹ Im Waldareal gelten für sämtliche Massnahmen, insbesondere für die Holznutzung, die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

² Die Schutzziele sowie die sich daraus ergebenden Schutzmassnahmen sind jeweils bei Revisionen des Betriebsplans in die forstliche Planung zu integrieren.

³ In den Privatwaldparzellen bleibt die Holznutzung durch die Eigentümer zur Deckung des Eigenbedarfs gewährleistet.

§ 9 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagd Zwecken ist weiterhin gestattet.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 10 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 790.415, Verordnung über das Naturschutzgebiet «Schanz-Walten», Eptingen und Diegten vom 9. Januar 1996, wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt 1 Tag nach Eintritt der Rechtskraft des zugrundeliegenden Regierungsratsbeschlusses in Kraft.⁶⁾

Liestal, 19. August 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

6) RRB Nr. 2025-1117 betr. Aufnahme des Gebiets «Schanz-Walten», Diegten, Eptingen und Läuelfingen, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft gemäss Mitteilung des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung vom 9. September 2025 rechtskräftig am 9. September 2025.



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

2025-1117 19. August 2025
mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Die Landschaftsreberin:

E. Haas Diehrich

Naturschutzgebiet "Schanz - Walten", Diegten, Eptingen und Lufelfingen

Legende

-  211 Naturwaldreservat (>5ha)
-  212 Altholzinsel (<5ha)

0 100 200 300 400 500 m



BASEL 
LANDSCHAFT 

Format: A4
1:9'500



VGD, Ebenrain, Abt. NL, 29.07.2025 / rp

